

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz) – Drucksache 14/4371 –

hier: **Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Zu den Ziffern 2 und 3

Aufgrund der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung kommt es zu einem deutlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung auch im nächsten Jahr weiter fortsetzen. Deshalb werden

- die Beitragseinnahmen aufgrund der zunehmenden Beschäftigung ansteigen und
- die Ausgaben für das Arbeitslosengeld aufgrund des Rückgangs der Arbeitslosigkeit abnehmen.

Die Übertragung der Finanzverantwortung für die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme genannten Leistungen auf die Bundesanstalt für Arbeit ist deshalb bereits im Jahr 2001 sachgerecht. Die damit verbundene Konsolidierung des Bundeshaushalts, die Begrenzung der Neuverschuldung sowie der Abbau der Staatsverschuldung sichern langfristig den Wirtschaftsstandort Deutschland und damit die Beschäftigung.

Die Bundesregierung teilt nicht die Befürchtung, die Verstärkung der aktiven Arbeitsmarktpolitik werde durch diese Maßnahmen gefährdet. Nach der Entwicklung von ökonomischen Eckwerten, Ausgaben, insbesondere für Arbeitslosengeld und Beitragseinnahmen ist davon auszugehen, dass die aktive Arbeitsmarktpolitik bezogen auf die Zahl der Arbeitslosen und damit die Förderungsmöglichkeiten für den Einzelnen im Jahr 2001 auf hohem Niveau fortgeführt werden.

Die Bundesregierung hält an ihrer Zusage zur Verstärkung der Arbeitsmarktpolitik fest. Dies wird auch daraus

deutlich, dass die Programme zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit und der Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser fortgesetzt sowie gesetzlich geregelte befristete Förderungsinstrumente verlängert werden.

Zu Ziffer 4

Die Bundesregierung ist bestrebt, im Rahmen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts dem Vertrauensschutz der Versicherten Rechnung zu tragen. Aus diesem Grunde wird eine Neuberechnung des Krankengeldes nicht nur bei denjenigen Versicherten durchgeführt, die gegen die Höhe des Krankengeldes Widerspruch oder Klage eingelegt haben. Vielmehr sollen bei allen Krankengeldberechnungen, die noch keine Bestandskraft erlangt haben, Einmalzahlungen berücksichtigt werden. Im Kern handelt es sich um alle Krankengeldfälle, die im letzten Jahr vor der Bekanntmachung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zu den Einmalzahlungen entschieden wurden. Weil den Krankengeldentscheidungen in der Regel keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt worden ist, beträgt die Rechtsbehelfsfrist in praktisch allen Fällen ein Jahr. Bei allen älteren Krankengeldentscheidungen kommt es darauf an, ob im Einzelfall die Bestandskraft eingetreten ist oder nicht. Die erforderliche Rechtssicherheit für die Versicherten und die Krankenkassen ist damit gewährleistet.

Zu Ziffer 5

Für die gesetzliche Krankenversicherung ergeben sich aus der beabsichtigten Neuregelung der Berücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Bemessung des Krankengeldes und des Arbeitslosengeldes für zukünftige Fälle im Jahr 2001 Netto-Mehrbelastungen von lediglich 0,1 und

ab dem Jahr 2002 von rd. 0,2 Mrd. DM. Für rückwirkende Zahlungen bis Jahresende 2000 ergibt sich für die gesetzliche Krankenversicherung eine einmalige Netto-Mehrbelastung von rd. 1 Mrd. DM. Insgesamt spricht – auch unter Berücksichtigung der Mindereinnahmen aus den Krankenversicherungsbeiträgen der Arbeitslosenhilfempfänger von 1,2 Mrd. DM jährlich – vieles dafür, dass

das in den letzten beiden Jahren sogar leicht rückläufige Beitragssatzniveau insbesondere bei einer günstigeren Einnahmenentwicklung dank der positiven Konjunktur sowie der sich abzeichnenden positiven Finanzentwicklung im Jahr 2000 weitgehend stabil bleiben kann. Voraussetzung dafür bleibt allerdings eine konsequente Ausgabenbegrenzung.